



HYGIENEKONZEPT FÜR SEKTEMPFÄNGE NACH EINER EHESCHLIEßUNG IN DER GEMEINDE EDINGEN –NECKARHAUSEN

VORBEMERKUNG

Dieses Hygienekonzept gilt zur Durchführung von Sektempfängen in den Räumlichkeiten der Gemeinde Edingen-Neckarhausen. Der jeweilige Nutzer ist für die Einhaltung des Hygienekonzeptes sowie für die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss die Nutzung eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.

Als rechtliche Grundlage dient die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25.06.2021 in der derzeit gültigen Fassung.

UNTERWEISUNG

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Nutzer die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass der verantwortliche Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den restlichen Nutzern erläutert sowie die Händehygiene und Hust- und Nies-Etikette vermittelt. Alle Nutzer sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche der Veranstaltung die übrigen Nutzer auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

NUTZUNG

Sektempfänge gelten als private Feiern. Die Regelungen für private Feiern/Veranstaltungen richten sich nach der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis <https://www.rhein-neckar-kreis.de/start/landratsamt/coronavirus+fallzahlen.html>

Private Veranstaltungen sind ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

RÄUMLICHKEITEN

Folgende Räumlichkeiten können nach Verfügbarkeit für einen Sektempfang im Anschluss an eine Eheschließung im Schloss Neckarhausen wie folgt angemietet werden:

Raum	Fläche	Zugelassene Personenzahl	Stufe 1 unter 10	Stufe 2 zwischen 35 u. 10	Stufe 3 zwischen 50 u. 35	Stufe 4 über 50
Kleiner Sitzungssaal	ca. 47 qm	max. 25	max. 25	max. 25	max. 25	max. 10
Kultursaal	ca. 56 qm	max. 30	max. 30	max. 30	max. 30	max. 10
Orangerie	Ca. 71 qm	max. 50	max. 50	max. 50	max. 50	max. 10

Kinder sind bei der angegebenen Personenzahl bereits mit inbegriffen.

Falls die vorgeschriebene Personenanzahl nicht eingehalten wird, droht laut Bußgeldkatalog (<https://www.baden-wuerttemberg.de>) in Baden-Württemberg eine Strafe für den Veranstalter von bis zu 5.000 Euro.

In allen Inzidenzstufen gilt weiter Folgendes:

- Keine Haushaltsbeschränkung
- Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

DATENERHEBUNG UND TESTPFLICHT

Die Kontaktdaten der Gäste beim Sektempfang müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer.

Der negative Corona-Schnelltest muss

- vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters / des Brautpaares durchgeführt werden,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

Das **Formular „Gästeliste mit 3-G-Nachweis“** erhalten Sie von der / dem Standesbeamtin / -beamten oder über die Homepage der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (<https://www.edingen-neckarhausen.de>).

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist nach der Veranstaltung beim Standesamt abzugeben oder in den Briefkasten der Gemeinde-Edingen-Neckarhausen einzuwerfen. Die Erhebung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde gem. §§ 16, 25 IfSG. Die Daten werden vier Wochen nach Einreichung gelöscht.

AUSSCHLUSS VON GÄSTEN

Personen, die Symptome einer COVID-19-Infektion oder grippale Symptome zeigen sowie Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer anderen Person hatten, die positiv auf COVID-19 getestet wurde, dürfen die Räumlichkeiten im Schloss und Schlosshof nicht betreten.

ABSTANDSGBOT UND MASKENPFLICHT

Es besteht Maskenpflicht beim Betreten des Gebäudes, auf den Gängen sowie im WC-Bereich. Ein Mindestabstand zwischen dem Brautpaar und alle Besucherinnen und Besucher untereinander ist nicht einzuhalten. Im gebuchten Raum besteht keine Maskenpflicht.

LÜFTEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es wird daher mehrmaliges Lüften während der Veranstaltung empfohlen

HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Die Toiletten im Schloss werden dem Nutzer mit der notwendigen Grundausstattung (Handtuch- u. Toilettenpapier, Seife und Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung gestellt. Die sanitären Anlagen werden durch die Gemeinde täglich gereinigt und desinfiziert. Es findet jedoch keine Zwischenreinigung durch das Reinigungspersonal der Gemeinde Edingen-Neckarhausen statt.

Da das Auffüllen der Verbrauchsmaterialien maximal einmal täglich ausgeführt werden kann, muss sich jeder Nutzer vor Aufnahme der Nutzung persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind. Erforderliche Sonderreinigungen werden durch die Gemeinde veranlasst. Von den Nutzern verursachte Verunreinigungen werden ggf. in Rechnung gestellt.

SPEISEN UND GETRÄNKE

Das Anbieten von Speisen (Fingerfood) und Getränken ist im Rahmen eines Sektempfanges erlaubt. Weitergehende Verköstigungen, die über den Rahmen eines Sektempfanges hinausgehen (z.B. warme Speisen) sind nicht gestattet.

ALLGEMEINES

Das Aufstellen von Biertischgarnituren, Getränkewägen, Zelten o.ä. im Schlosshof ist nicht erlaubt. Bei Vermietung der Orangerie ist das Aufstellen von Stehtischen im Rahmen des Sektempfanges im vorderen Bereich der Orangerie nach Absprache mit dem Standesamt möglich. Sektgläser, Stehtische, Dekoration etc. müssen eigenständig organisiert werden.

VERANTWORTLICHKEIT

Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

SONDERREGELUNGEN:

Aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und deren unmittelbaren Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben behält sich die Gemeinde weitere Regelungen vor.

Edingen-Neckarhausen, 07.07.2021



Michler
Bürgermeister

Gemeinde Edingen-Neckarhausen | Hauptamt

Daniela Weißenberger

Telefon: 06203 808203

E-Mail: daniela.weissenberger@edingen-neckarhausen.de

Ordnungsamt :

Nicole Brecht

Telefon: 06203 808204

E-Mail: nicole.brecht@edingen-neckarhausen.de

Dieses Hygienekonzept ist am Tage der Trauung unterschrieben der / dem Standesbeamtin / -beamten zu übergeben.

Hiermit bestätigen wir, (Vor- und Zuname des Brautpaares) _____

(Anschrift) _____

das Hygienekonzept der Gemeinde Edingen-Neckarhausen gelesen und verstanden zu haben.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller vorgenannten Regeln.

Datum, Unterschrift

Die Einhaltung des **Hygienekonzepts** wird kontrolliert, bei **Nichtbeachtung** werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

